

Landeskanzlei, Rathausstr. 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an Frau Blecher:
Marina.Blecher@pratteln.bl.ch

Liestal, 14. Januar 2021

Anfrage: Reglement für transparente Politik-Finanzierung auf Gemeindeebene möglich oder nicht?

Sehr geehrte Frau Blecher

Sie fragen uns an, ob es möglich ist, ein Reglement zu erlassen für eine transparente Politik-Finanzierung auf Gemeindeebene.

§ 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120; nachfolgende GpR) hält fest, dass das GpR für alle den Stimmberechtigten an der Urne zustehenden Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden gilt. Für kommunale Abstimmungen und Wahlen, welche nicht an der Urne stattfinden, kommt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180; Gemeindegesetz) zur Anwendung. Ob dieses einen entsprechend Spielraum, wie Sie ihn anfragen, zulässt, müssten Sie bitte mit Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden (Tel.: 061 552 59 02. E-Mail: miriam.bucher@bl.ch) klären.

Wahl- und Abstimmungskämpfe stehen immer in direktem Zusammenhang mit einer anstehenden Wahl oder Abstimmung, was auch für die diesbezügliche Finanzierung gilt. Eine Transparenz-Regelung für Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen an der Urne fällt somit in den Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 GpR.

§ 1 Abs. 1 GpR gilt abschliessend und lässt den Gemeinden keinen Spielraum für eine von Ihnen angefragte «Transparenz-Regelung» für Wahlen und Abstimmungen an der Urne. Eine solche Möglichkeit müsste explizit im GpR vorgesehen sein. So gibt bspw. § 26 Abs. 4 GpR den Gemeinden die Kompetenz, eine Informationsblatt im Sinne von Abs. 3 vorzusehen und eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Diesbezüglich hält das Kantonsgericht im Entscheid vom 1.11.2017 (810 17 125) in Ziffer 10 das Folgende fest:

«10. Schliesslich sei im Zusammenhang mit der Rüge der Beschwerdeführerin, der angefochtene Entscheid verletze ihre Gemeindeautonomie, noch angeführt, dass eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom ist, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 124 I 223 E. 2b m.w.H.). Der geschützte Autonomiebereich

kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus (BGE 124 I 223 E. 2b). Angesichts der formellen Natur von Wahl- und Abstimmungsvorschriften liegt es in der Natur der Sache, dass diese innerhalb eines Kantons weitgehend einheitlich geregelt sein müssen (vgl. BGE 109 Ia 41 E. 2c m.w.H. und zur Frage der Gemeindeautonomie in Bezug auf die Orientierung der Stimmberechtigten im Vorfeld oder an einer Gemeindeversammlung KGE VV vom 27. Juli 2016 [810 15 297] E. 2.5). Wie das Bundesgericht im vorliegend interessierenden Zusammenhang bereits festgehalten hat, handelt es sich beim Abstimmungsrecht geradezu um ein Beispiel für eine vom kantonalen Gesetzgeber abschliessend geregelte Materie; von einer relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit könne hier keine Rede sein (vgl. BGE 109 Ia 41 E. 2c). Für die Umsetzung der Wahl- und Abstimmungsvorschriften kann die Beschwerdeführerin somit keine Autonomie beanspruchen, weshalb ein unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie verneint werden muss. Auch diese Rüge der Beschwerdeführerin geht somit ins Leere.».

In Ihrer gestrigen E-Mail nehmen Sie Bezug auf den Kanton Luzern. Gemäss einer Stellungnahme des Stadtrats von Luzern (mit Hinweis auf § 1 des Stimmrechtsgesetzes von Luzern) gestaltet sich die dortige Situation in der vorliegenden Thematik wie bei uns. Es gibt eine kantonal abschliessende Regelung. Der Unterschied liegt einzig darin, dass in Luzern nicht differenziert wird zwischen Wahlen und Abstimmungen an der Urne oder nicht. Dieser Stellungnahme können Sie zudem entnehmen, dass es im Kanton Bern anders ist. Dort ist gesetzlich geregelt, dass die Gemeinden für die politischen Rechte zuständig sind, weshalb dort eine, wie von Ihnen vorgesehene kommunale Regelung möglich ist.

Zum Schluss informiere ich Sie gerne noch, dass im Kanton BL vergebens mehrere Bestrebungen unternommen wurden, eine wie von Ihnen angefragte Regelung auf kantonaler Ebene (Verfassung und Gesetz) einzuführen. Sollten Sie dazu mehr Informationen brauchen, können Sie sich gerne bei mir melden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen dienen. Sie dürfen mich sonst gerne anrufen.

Freundliche Grüsse



lic.iur. Martina Zentner Mangold, Advokatin

Kopie geht per E-Mail an: Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden, miriam.bucher@bl.ch